

Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau (VgTb) Fundstelle

VgTb - Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855, gültig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau erlassen wird.

StF: RGBl. Nr. 26/1855

Präambel/Promulgationsklausel

Die Ministerien des Innern und der Justiz finden für die Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau die nachstehende Vorschrift zu erlassen:

Die Wirksamkeit derselben beginnt in denjenigen Kronländern, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 des Reichs-Gesetz-Blattes, bereits in Anwendung getreten ist, mit dem Tage der Kundmachung; in allen übrigen Kronländern aber mit dem Tage, an welchem diese Strafproceß - Ordnung daselbst in Kraft gesetzt werden wird.

Anmerkung

Der Strafproceß-Ordnung vom 29.7.1853, RGBl. Nr. 151, wurde durch das Gesetz vom 23.5.1873, RGBl. Nr. 119, betreffend die Einführung einer Strafproceß-Ordnung derogiert.

In Kraft seit 13.02.1855 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at